



# Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge

Mit der Fahrpersonalverordnung vom 31. Januar 2008 wurden die deutschen Regelungen an die europaweit geltenden Sozialvorschriften im Straßenverkehr angepasst<sup>1</sup>. Alle Fahrer müssen im gewerblichen Güter- oder Personentransport die Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen. Die Regelung gilt nicht nur für Einzelfahrzeuge, sondern auch für Fahrzeugkombinationen, zum Beispiel wenn PKW und Anhänger zusammen diese Gewichtsgrenze überschreiten.

Die neue Fahrpersonalverordnung sieht aber verschiedene Ausnahmen vor, die in unterschiedlichen Branchen und Berufen außerhalb des Transportgewerbes zum Tragen kommen.



Der betroffene Fahrerkreis besteht nicht aus „klassischen“ Berufskraftfahrern, sondern aus Fahrern, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten auch ein Fahrzeug lenken: beispielsweise Handwerker, Landwirte oder Händler, die ihre Ware auf Wochenmärkte transportieren.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

Anlage  
Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr –  
Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge und  
deren Nutzung

## Impressum

Herausgeber  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80, 20539 Hamburg,  
www.arbeitsschutz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon 040 / 42837-2112,  
Fax 040 / 42837-3100  
arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de

Publikationen kostenlos bestellen unter:  
www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: [www.komnet.hamburg.de](http://www.komnet.hamburg.de)

## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr – Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge

Stichwort	Fahrzeugart	Besonderheiten	Vorschrift	
			VO 561 Art. 3 <sup>1</sup>	FPersV <sup>2</sup>
Linienverkehr	Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt		a	
40 km/h	Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h		b	
"öffentliche" Fahrzeuge	Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt		c	
Rettungswesen etc.	Fahrzeuge - einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden -, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden		d	
med. Spezialfahrzeuge	Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke		e	
Pannenfahrzeuge	spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden	bis 100 km	f	
nicht zugelassene Fahrzeuge	Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind		g	
nichtgewerbliche Fahrzeuge	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden	bis 7,5 t	h	
historische Fahrzeuge	Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden		i	
(kleine) Handwerkerfahrzeuge	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,	bis 3,5 t		§1 Abs. 2 Ziff. 3
"innerbetrieblicher" Gütertransport	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht	ohne Umkreisbeschränkung		§1 Abs. 2 Ziff. 3a

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

<sup>2</sup> Fahrpersonalverordnung

Stichwort	Fahrzeugart	Vorschrift		
		Besonderheiten	VO 561 Art. 3	FPersV
Verkaufswagen	Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,	bis 3,5 t		§1 Abs. 2 Ziff. 4
selbstfahrende Arbeitsmaschinen	nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-ZulassungsVO	ohne Umkreisbeschränkung		§1 Abs. 2 Ziff. 5
Behördenfahrzeuge	Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen			§ 18 Abs. 1 Ziff. 1
Land./Forstwirtschafts.-Fahrzeuge Tiertransporte	Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden,	bis 100 km		§ 18 Abs. 1 Ziff. 2
landwirtschaftliche Zugmaschinen	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least	bis 100 km		§ 18 Abs. 1 Ziff. 3
Postfahrzeuge  (große) Handwerkerfahrzeuge	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens a) von Postdienstleistern, die Post-Universaldienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen oder b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt	bis 7,5 t  bis 50 km  Post-Universaldienstleistungen: Briefe bis 2.000 g, Pakete bis 20 kg und Zeitschriften		§ 18 Abs. 1 Ziff. 4
Inselverkehr	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km² verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind			§ 18 Abs. 1 Ziff. 5

Stichwort	Fahrzeugart	Vorschrift		
		Besonderheiten	VO 561 Art. 3	FPersV
Gas-/Elektrofahrzeuge	Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb benutzt werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt	bis 7,5 t bis 50 km		§ 18 Abs. 1 Ziff. 6
Fahrschulfahrzeuge	Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 7
Fahrzeuge der zuständigen Stellen, Straßenbauämter, Müllabfuhr etc.	Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 8
private Kleinbusse	Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 9
Zirkusfahrzeuge	Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 10
Projektfahrzeuge	speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 11
Milchfahrzeuge	Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 12
Geldtransporter	Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte			§ 18 Abs. 1 Ziff. 13
Tierbeseitigung	Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte (...) verwendet werden	bis zu 250 km nur tierische Abfälle		§ 18 Abs. 1 Ziff. 14
Hafenverkehr	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilterzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden			§ 18 Abs. 1 Ziff. 15
Tiertransporte	Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden	bis 50 km lebende Tiere		§ 18 Abs. 1 Ziff. 16